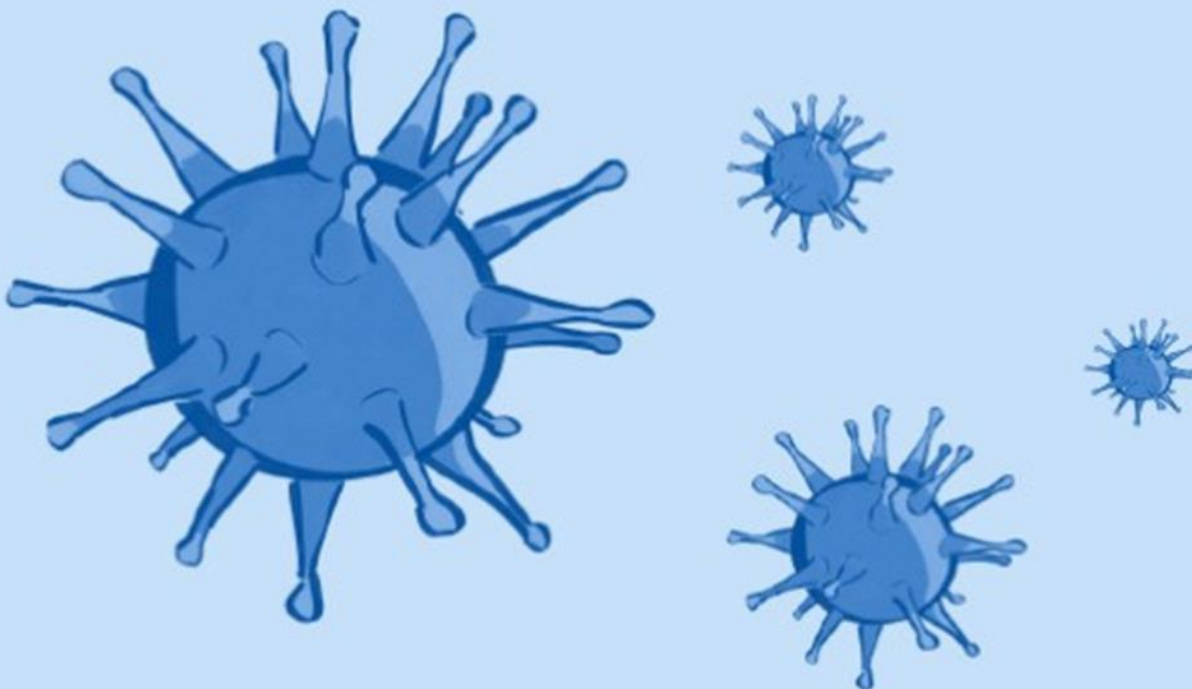


CORONA-KRISE 2020

Allgemeine Informationen und
Steuererleichterungen



Inhalt

1. Steuererleichterungen	2
1.1 Herabsetzung von Steuervorauszahlungen.....	2
1.2 Gewährung von Stundungen (und ggf. Änderung der Abgabefristen)	3
1.3 Vorübergehender Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen	3
2. Kurzarbeit	4
2.1 Besonderheiten beim Corona KUG	4
2.2 Kurzarbeitergeld rechtzeitig beantragen	4
3. Arbeitsrechtliche Fragen	5
4. Sozialrechtliche Fragen.....	5
4.1 Entschädigungen bei Tätigkeitsverboten und Quarantäne.....	5
4.2 Rechtliche Fragen im Umfeld des Kurzarbeitergeldes (KUG).....	6
5. Sonstige Rechtsbereiche (aktuell in der Diskussion).....	6
6. Finanzierungshilfen	7
6.1 Maßnahmenprogramm der Bundesregierung	7
6.1.1 Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige	7
6.1.2 Sonderprogramm 2020 der KfW	7
6.1.3 Liquiditätshilfen der Bürgschaftsbanken.....	7
6.2 Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer	8

1. Steuererleichterungen

1.1 Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Der Gesetzgeber ermöglicht der Finanzverwaltung, den Unternehmen schnell und unbürokratisch Liquiditätshilfe zu leisten, wenn diese von der Corona-Krise betroffen sind. Die folgenden Maßnahmen werden dabei genannt:

1. **Herabsetzung von Steuervorauszahlungen**
2. **Gewährung von Stundungen (und ggf. Änderung der Abgabefristen)**
3. **Vorübergehender Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen**

WICHTIG: Anträge sollten elektronisch gestellt werden!

Da auch die Mitarbeiter in den Finanzämtern und Gemeinden teilweise im Home-Office arbeiten, sollten Anträge nach Möglichkeit elektronisch (über ELSTER, E-Mail oder Fax) gestellt werden. Denn elektronische Formate können schnell an die jeweils zuständigen Finanzbeamten weitergeleitet werden, sodass die Bearbeitung des Antrags sich nicht unnötig verzögert, sondern unverzüglich beginnen kann.

Die Finanzverwaltung hat bereits am 19.03.2020 ein BMF-Schreiben sowie gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder veröffentlicht, durch welche die Finanzämter angewiesen werden, betroffenen Steuerpflichtigen durch **zinslose Steuerstundungen bis Ende 2020** und durch die **Herabsetzung von Steuervorauszahlungen** entgegenzukommen.

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, nur den **nachweislich unmittelbar und nicht nur unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen** entgegen zu kommen. Ein Nachweis der wertmäßig entstandenen Schäden ist nicht erforderlich. Es gelten keine strengen Anforderungen für Steuerstundungen.

Je nach Ertragsaussichten kann es zum Liquiditätserhalt im Zweifel angebracht sein, die Vorauszahlungen ggf. bis auf 0,00 Euro rückwirkend ab dem 1. Kalendervierteljahr herabsetzen zu lassen.

In erste Linie sollte die Herabsetzung der folgenden Steuervorauszahlungen beantragt werden:

- Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag
- Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag (bei Kapitalgesellschaften)
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Eine Herabsetzung (ggf. bis auf 0,00 Euro) sollte relativ problemlos möglich sein. Bereits geleistete Zahlungen werden ggf. erstattet. Für alle übrigen Steuerarten dürfte eine Herabsetzung der Steuer(voraus)zahlungen hingegen eher nicht in Frage kommen.

1.2 Gewährung von Stundungen (und ggf. Änderung der Abgabefristen)

Im nächsten Schritt könnte auch versucht werden, die folgenden Steuern aufgrund von Liquiditätsengpässen stunden zu lassen, sofern sich dadurch spürbare Liquiditätseffekte ergeben:

- Grundsteuer (insbesondere: Hotellerie)
- Kfz-Steuer (insbesondere: Taxibetriebe, Busbetriebe)
- Fällige Steuernachzahlungen und nachträgliche Steuervorauszahlungen (insbesondere: ESt, KSt, GewSt, USt für Vorjahre)

Zuletzt könnte auch beantragt werden, die folgenden Steuerzahlungen zu stunden:

- Umsatzsteuer-Vorauszahlungen
- Lohnsteuer

Bei diesen Steuern wird es allerdings schwierig mit der Argumentation.

Hinweise zu Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Da die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen umsatzabhängig sind, fallen diese bei sinkenden Umsätzen geringer aus (bis hin zu einem Vorsteuerüberhang). Insoweit ist fraglich, ob das Finanzamt die Umsatzsteuer-Vorauszahlung überhaupt als Liquiditätshilfe stunden wird.

Allerdings hat die StBK Berlin mitgeteilt, dass für die Berliner Finanzverwaltung auch die Umsatzsteuer zu den Steuern gehört, die auf Antrag gestundet werden können. Sofern Finanzämter entsprechende Anträge ablehnen, könnte dies dem Finanzbeamten entgegengehalten werden.

Hinweise zur Lohnsteuerzahlungen

Die Lohnsteuerzahlungen werden grundsätzlich vom Gehalt des Arbeitnehmers einbehalten. Daher ist es fraglich, ob das Finanzamt einer Stundung zustimmt. Dies dürfte im Einzelfall auch davon abhängig sein, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber in der Lage ist, die Gehälter an die Arbeitnehmer auszuzahlen und in welcher Höhe ggf. Ersatzansprüche bestehen (Kurzarbeitergeld, Schadenersatz nach § 58 IfSG etc.). Bei der pauschalen Lohnsteuer könnte die Wahrscheinlichkeit für eine Stundung ggf. etwas höher sein.

Allerdings hat die StBK Berlin auch hier mitgeteilt, dass für die Berliner Finanzverwaltung auch die Lohnsteuer in begründeten Ausnahmefällen zu den Steuern gehört, die auf Antrag gestundet werden können.

1.3 Vorübergehender Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Es wurde auch angekündigt, dass es bis zum Jahresende 2020 keine Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontenpfändungen) der Finanzbehörden geben soll. Auf Säumniszuschläge wird bis Ende 2020 ebenfalls verzichtet.

Im Grunde würde diese Regelung die oben beschriebenen Stundungs- oder Herabsetzungsanträge überflüssig machen, weil fällige Steuerzahlungen in 2020 sanktionsfrei erst zum Jahresende gezahlt werden könnten.

Allerdings empfiehlt es sich eher, im Vorfeld aktiv auf das Finanzamt zuzugehen, um einem drohenden Liquiditätsengpass mittels Herabsetzungs- oder Stundungsanträgen einvernehmlich vorzubeugen. Auch wenn später einzelne Steuerzahlungen wider Erwarten nicht fristgerecht geleistet werden können, sollte das Finanzamt hierüber nach Möglichkeit umgehend informiert werden.

2. Kurzarbeit

2.1 Besonderheiten beim Corona KUG

- Ein erheblicher Arbeitsausfall liegt bereits vor, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von einem Verdienstaufschlag von mehr als 10 % betroffen sind (bisher: ein Drittel)
- Eine Verlängerung der Auszahlung von KUG auf 24 Monate soll einfacher möglich sein (bisher: Beschränkung auf 12 Monate)
- Die Sozialbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) werden zu 100 Prozent erstattet.
- Auch für Leiharbeiter kann KUG beantragt werden.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden kann teilweise oder vollständig verzichtet werden. Das geltende Recht verlangt, dass Unternehmen, in denen es Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen gibt, die Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit abbauen und ins Minus fahren müssen.

Die Erleichterungen gelten bis zum 31.12.2021.

2.2 Kurzarbeitergeld rechtzeitig beantragen

Wenn es wegen der Auftragsausfälle nicht möglich ist, alle oder einzelne ihrer Arbeitnehmer zu beschäftigen, sollte frühzeitig Kurzarbeit bei der zuständigen Arbeitsagentur angezeigt und KUG beantragt werden. Informieren Sie Ihre Mandanten über die vereinfachte Möglichkeit, KUG zu beantragen.

Achtung: Die für die Antragstellung auf Kurzarbeitergeld notwendige Stamm-Nr. KUG_erhalten Unternehmen, die erstmals eine Anzeige über „Arbeitsausfall“ stellen, erst mit dem Bescheid der Agentur für Arbeit zur Anzeige. **Insoweit ist eine Nachfrage bei der Betriebsnummernstelle nicht erfolgreich.**

Folgende Unterlagen werden für das Anzeige-/Antragsverfahren bei der Agentur für Arbeit benötigt:

- Anzeige über Arbeitsausfall (Vordruck KUG 101_03/2020)
- Antrag auf Kurzarbeitergeld (Vordruck KUG 107)
- Einverständniserklärung der Arbeitnehmer zur Einführung KUG als betriebliche Einheitsregelung oder von jedem einzelnen Arbeitnehmer
- Aufstellung der betroffenen Arbeitnehmer mit Arbeitszeiten und der Höhe des Einkommens
- Abrechnungsliste als Anlage zum Leistungsantrag (Vordruck KUG 108)

eurodata baut aktuell eine FAQ-Seite zum Kurzarbeitergeld auf:

<https://www.edlohn.de/portal/news/haeufig-gestellte-fragen-faq-zum-kurzarbeitergeld>

Weitere Informationen und Unterlagen stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Website zur Verfügung:

- [Informationen zum KUG infolge des Corona-Virus](#)
- [Kurzarbeitergeld online beantragen](#)
- [Kurzarbeitergeld bei Entgeltausfall](#)

Hinweis: Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, vor der Inanspruchnahme von KUG Überstundenguthaben und (Rest)Urlaubsansprüche abzubauen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub bereits anderweitig verplant hat. Der Abbau von Überstunden und (Rest)Urlaubsansprüchen aus dem Vorjahr ist für die Bewilligung von KUG zwingend.

3. Arbeitsrechtliche Fragen

Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen sehr viele arbeitsrechtliche Detailfragen, die in letzter Konsequenz auch anwaltlich betreut werden müssen. Es gibt im WEB verschiedene FAQ-Seiten. Eine sehr verlässliche Quelle, die frei verfügbar ist und täglich aktualisiert wird finden Sie unter <https://www.etl-rechtsanwaelte.de/aktuelles/das-coronavirus-und-seine-arbeitsrechtlichen-folgen>

Beispielfragen sind:

- Was ist, wenn ein Arbeitnehmer am Corona-Virus erkrankt?
- Was gilt, wenn der Arbeitnehmer ängstlich ist und deshalb nicht zur Arbeit geht?
- Der nicht erkrankte Arbeitnehmer muss aufgrund behördlicher Anweisung zu Hause bleiben (sog. Quarantäne) - was gilt jetzt? Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung?
- Kann der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis wegen des Corona-Virus kündigen?
- Der Arbeitnehmer hat Urlaub beantragt und gewährt bekommen? kann er den Urlaub jetzt wegen des Corona-Virus rückgängig machen?
- und viele Fragen mehr

4. Sozialrechtliche Fragen

4.1 Entschädigungen bei Tätigkeitsverboten und Quarantäne

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne unterliegt bzw. abgesondert und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, kann auf Antrag eine Entschädigung erhalten.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein **die einzelne Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes** zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstaussfall.

Eine berechnete Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall. Sie wird für die ersten sechs Wochen in voller Höhe gewährt. Ab Beginn der siebenten Woche wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gewährt.

ACHTUNG:

Die aktuellen Veranstaltungsverbote und Geschäftsschließungen, die durch die obersten Landesbehörden zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus erlassen wurden, führen - nach derzeitig einhelliger Auffassung der zuständigen Landesbehörden - **nicht zu Ansprüchen** auf Entschädigungsleistungen.

4.2 Rechtliche Fragen im Umfeld des Kurzarbeitergeldes (KUG)

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona Kurzarbeit entstehen sehr viele sozialrechtliche Detailfragen, die in letzter Konsequenz auch anwaltlich betreut werden müssen. Es gibt im WEB verschiedene FAQ-Seiten.

Eine sehr verlässliche Quelle, die frei verfügbar ist und täglich aktualisiert wird finden Sie unter <https://www.etl-rechtsanwaelte.de/aktuelles/fragen-und-antworten-zum-kurzarbeitergeld-kug>

Beispielfragen sind:

- Was ist, wenn der Arbeitnehmer der Einführung von Kurzarbeit nicht zustimmt? Kann der Arbeitgeber diesem Arbeitnehmer kündigen?
- Darf der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer anlasslos einen Corona-Test verlangen?
- Was ist mit Arbeitnehmern in Elternzeit?

5. Sonstige Rechtsbereiche (aktuell in der Diskussion)

Zahlungsaufschub (nur für Kleinunternehmen und Verbraucher)

Moratorium für alle Zahlungen deren Anspruch vor dem 08.03.2020 entstanden sind

- und wegen Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht zu erbringen sind
- oder die wirtschaftliche Grundlage des Erwerbsbetriebes gefährden (z.B. Darlehen, Strom, Wasser)

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für GmbH bis zum 30.09.2020

- Gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf COVID-19 beruht oder keine Aussichten bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
- Es besteht keine Insolvenzreife, wenn der Schuldner zum 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war
- Bei Fremdanträgen (z.B. durch die Bank) muss die Antragspflicht bereits am 01.03.2020 vorgelegen haben

6. Finanzierungshilfen

6.1 Maßnahmenprogramm der Bundesregierung

6.1.1 Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige

- **Finanzielle Soforthilfe** in Form von **steuerbaren Zuschüssen** für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe mit **bis zu 10 Beschäftigten**
- Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, insbesondere durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten
- **Zuschusshöhe:**
 - bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) Hinweis: Ein nicht ausgeschöpfter Zuschuss kann für zwei weitere Monate eingesetzt werden, falls der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert.
- **Antragstellung:** elektronisch
- **Voraussetzungen:**
 - wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona-Virus
 - keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor März 2020
 - Schadenseintritt nach dem 11.03.2020

6.1.2 Sonderprogramm 2020 der KfW

Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen

- für kleine, mittelständische und große Unternehmen
- Antragstellung bei der Hausbank ab 23.03.2020
- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) bei Betriebsmitteln bis zu 90 % (bis zu 80% für größere Unternehmen)
- Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46 % p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 % und 2,12 % p.a. für größere Unternehmen
- schlanker Antragsprozess: nur Risikoprüfung durch Hausbank (keine zusätzliche Risikoprüfung der KfW) für Kredite bis 3 Mio. Euro; vereinfachte Prüfung bei Krediten bis 10 Mio. Euro

6.1.3 Liquiditätshilfen der Bürgschaftsbanken

Maßnahmenpaket der Bundesregierung

- Bürgschaftshöchstbetrag wird auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt
- Obergrenze für Betriebsmittelbürgschaften wird von 35 % auf 50 % erhöht

- Bürgschaftsentscheidungen bis 250.000 Euro können von Bürgschaftsbanken eigenständig und innerhalb von 3 Tagen getroffen werden
- Bund erhöht seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken auf 10 %
- Großbürgschaftsprogramm:
 - nicht mehr auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkt
 - Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%

Hinweis: Unternehmen können eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

6.2 Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer

Die einzelnen Bundesländer stellen verschiedene Förderinstrumente zur Deckung der kurzfristigen Liquidität zur Verfügung. Eine Vielzahl von Liquiditätshilfen kann bereits beantragt werden, eine Reihe von Programmen wurde erst gestern und heute von den Landesregierungen beschlossen. Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.

BADEN-WÜRTTEMBERG
ZUSCHUSS
<ul style="list-style-type: none"> • bis 5 Vollbeschäftigte (FTE) → 9.000 € • bis 10 Vollbeschäftigte (FTE) → 15.000 € • bis 50 Vollbeschäftigte (FTE) → 30.000 € <p>über Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Wohnungsbau</p>
FINANZIERUNG
<p>Bürgschaftsbank</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. € • Bürgschaftsquote für Betriebsmittel bis 80 % • kleinere Bürgschaften auf Grundlage Kapitaldienstfähigkeit 2019 <p>L-Bank Liquiditätskredit</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 Mio. €, darüber hinaus im Einzelfall über Landesbürgschaft möglich • Laufzeit bis 10 Jahre • jederzeitige Sondertilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung • Antragstellung über die Hausbank • diverse weitere Standardprogramme

BAYERN

ZUSCHUSS

- bis 5 Vollbeschäftigte (FTE) → 5.000 €
- bis 10 Vollbeschäftigt (FTE) → 7.500 €
- bis 50 Vollbeschäftigte (FTE) → 15.000 €
- bis 250 Vollbeschäftigte (FTE) → 30.000 €

über Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

FINANZIERUNG

LFA Förderbank Bayern Akutkredit

- bis zu 2 Mio. €
- Ohne Konsolidierungskonzept, sofern Hausbank Konsolidierungsanlass bestätigt

LFA Förderbank Bayern Universalkredit

- Unternehmen bis 500 Mio. € Jahresumsatz
- Verwendungszweck: Investitionen, Betriebsmittel, Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten, Übernahmefinanzierung
- Laufzeit 3 - 20 Jahre
- bis zu 10 Mio. € Darlehen
- bis 4 Mio. € mit 80% Haftungsfreistellung
- bei Haftungsfreistellung bis 500 T€ vereinfachtes Antragsverfahren
- Antragstellung über Hausbank

LFA Förderbank Bayern Bürgschaften

- bis zu 5 Mio. €
- bis zu 80 % der Finanzierung
- bis 500 T€ Bürgschaftssumme vereinfachtes Antragsverfahren

BERLIN

ZUSCHUSS

- Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige, Freiberufler 5.000 €
- ggf. Mehrfachantrag möglich (nach 6 Monaten für Einzelpersonen, nach 3 Monaten für Mehrpersonenbetriebe bis 5 Personen)

Beantragung über Berliner Förderbank IBB

FINANZIERUNG

Rettungsbeihilfe Corona der IBB

- 500 T€ - 2 Mio. € (in Ausnahmen bis 2,5 Mio. €)
- Laufzeit 2 Jahre
- Verzinsung: bis 500 T€ zinslos möglich, ab 500 T€ 4 % p.a.
- kurzfristige Liquidität; keine Investition/Umschuldung
- selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe
- für KMU nach EU-Definition in Berlin, älter als 3 Jahre

Bürgschaften

- bis 2,5 Mio. €
- erforderliche Unterlagen: schriftliche Beschreibung der Auswirkung der Pandemie auf das Unternehmen, JA 2017/2018/2019 (ggf. BWA/SuSa 12.2019), Bankenspiegel, 12 Monate Liquiplan, Selbstauskunft, Vorschlag zu Eigenbeitrag des Gesellschafters

BRANDENBURG**ZUSCHUSS**

- bis 5 Vollbeschäftigte (FTE) → bis 9.000 €
- bis 15 Vollbeschäftigte FTE → bis 15.000€
- bis 50 Vollbeschäftigte (FTE) → bis 30.000 €
- bis 100 Vollbeschäftigte (FTE) → bis 60.000 €

Auszahlung über Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

BREMEN**ZUSCHUSS**

- 5.000 € ohne Nachweise
- bis zu 20.000 € mit Nachweisen
- bis 10 Vollbeschäftigte (FTE) und 2 Mio. € Jahresumsatz

Auszahlung über BAB Bremer Aufbau Bank GmbH

FINANZIERUNG**Betriebsmittelkredit Corona-Krise**

- bis 50 T€; Laufzeit 6 Jahre, 1 Jahr zins- und tilgungsfrei, Zinssatz 3 %, jederzeitige Sondertilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung
- ab 50 T€, Laufzeit 2 Jahre endfällig, Verzinsung nach risikoadjustiertem Preissystem

HAMBURG

ZUSCHUSS

- 2.500 € für Solo-Selbstständige
- 5.000 € bis 25.000 € für Unternehmen

Antrag auf Auszahlung über IFB Hamburg **(geplant)**

FINANZIERUNG

Hamburg-Kredit Liquidität

- bis 250.000 € Betriebsmittel

HESSEN

ZUSCHUSS

- bis zu 5 Beschäftigten: bis zu 10.000 Euro
- bis zu 10 Beschäftigten: bis zu 20.000 Euro
- bis zu 50 Beschäftigten: bis zu 30.000 Euro

MECKLENBURG-VORPOMMERN

ZUSCHUSS

- bis 5 FTE 9 T€
- bis 10 FTE 15 T€
- bis 24 FTE 25 T€
- bis 49 FTE 40 T€
- Kleinunternehmen, Freiberufler, Solo-Selbstständige, Kulturschaffende

FINANZIERUNG

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern

- bis zu 2,5 Mio. €
- beschleunigte Antragstellung bis 250 T€
- BMV express Liquidität in Höhe von 625 T€ mit 80% Bürgschaft in 72 Stunden

Antragstellung über die Hausbank

NIEDERSACHSEN

ZUSCHUSS

- 3.000 – 20.000 €, für Unternehmen bis 49 Vollbeschäftigte (FTE) - Anträge sind bereits möglich, Seite überlastet)
- Antrag über Niedersachsen-Bank bis 50 FTE 30 T€

FINANZIERUNG

Niedersachsen - Liquiditätskredit

- 5- 50 T€ Darlehenssumme
- Laufzeit 10 Jahre, 2 Jahre zinslos und tilgungsfrei
- ohne Sicherheiten
- Unternehmen bis 250 FTE, 50 Mio. € Umsatz, 43 Mio. € Bilanzsumme

NORDRHEIN-WESTFALEN

ZUSCHUSS

- 5 FTE 9T€
- bis 10 FTE 15 T€
- bis 50 FTE 25 T€

FINANZIERUNG

NRW. BANK. Universalkredit

- ohne Mindest-/Höchstbetrag
- bis zu 80% Risikoübernahme
- bis 250 T€ Darlehenssumme Zusage innerhalb von 72 Stunden
- 2/4 Jahre endfällig oder bis 5 Jahre Laufzeit bei bis zu 2 tilgungsfreien Jahren
- Antragstellung via Hausbank

Bürgschaften

- bis zu 2,5 Mio. €
- bis 250 T€ Entscheidung binnen 3 Tagen nach Antragseingang
- bis 500 T€ Entscheidung binnen 3 Tagen nach Vorlage aller Unterlagen

RHEINLAND PFALZ

ZUSCHUSS + SOFORTDARLEHEN

- bis 5 FTE 9 T€ + 10 T€ Sofortdarlehen
- bis 10 FTE 15 T€ + 10 T€ Sofortdarlehen
- bis 30 FTE 9 T€ bei Inanspruchnahme von 30 T€ Sofortdarlehen
- Sofortdarlehen: Laufzeit 6 Jahre, Zins- und Tilgungsfrei bis 31.12.2021
- Beantragung Zuschuss via Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz
- Sofortdarlehen via Hausbank

FINANZIERUNG

- normales Darlehensprogramm der Investitionsbank
- Tilgungsaussetzung auf formlosen Antrag bis 2020 bei bestehenden Finanzierungen

Bürgschaften

- bis 2,5 Mio. mit 80 % Haftungsfreistellung
- bis 250 T€ beschleunigter Antragsprozess

SAARLAND

ZUSCHUSS

- bis 5 Vollbeschäftigte (FTE) → 9.000 €
bis 10 Vollbeschäftigte (FTE) → 15.000 €

FINANZIERUNG

Bürgschaft

- bis 2,5 Mio.€
- bis 100 T€ im Schnellverfahren

SACHSEN

FINANZIERUNG

Sächsische Aufbaubank

- 5-50 T€ Soforthilfe als Nachrangdarlehen
- Zinslos
- Laufzeit 10 Jahre
- bis zu 3 Jahre tilgungsfrei
- Unternehmen bis 1 Mio. € Umsatz oder Bilanzsumme in 2019

SACHSEN-ANHALT

siehe Bundesprogramme und normale Förderprogramme von Investitions- und Bürgschaftsbank

SCHLESWIG HOLSTEIN

ZUSCHUSS

- voraussichtlich analog Bundeszuschuss

FINANZIERUNG

- Soforthilfeprogramm in Arbeit

THÜRINGEN

ZUSCHUSS

- bis 5 Vollbeschäftigte → 5.000 €
- bis 10 Vollbeschäftigte → 10.000 €
- bis 25 Vollbeschäftigte → 20.000 €
- bis 50 Vollbeschäftigte → 30.000 €

FINANZIERUNG

Bürgschaft

- bis 2 Mio. €
- bis 50 T€ zinslos
- Laufzeit 10 Jahre, 2 Jahre tilgungsfrei
- bis 500 T€ vereinfachter Antragsweg
- Direktantrag bei Konsolidierungsfonds möglich